



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XI. Von Schneidern.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

So sollen auch die Apothecker oder dero Diener einig Compositum oder Recept an Gewicht vnd Maß / oder sonst sich nicht vnterstehen zu ändern / noch auch ein Stück für das andere / ausserhalb was in approbirten dispensatoriis zugelassen / zu nehmen bey macht seyn / bey ernstlicher willkührlicher Straff / so sie dessen betretten würden. Wassen sie dann auch die gefährliche Sachen / als Gifften / starke purgantia vnd partum moventia, verdächtigen Personen nicht lassen noch verkauffen mögen / bey ebener Straff.

Vnd alsdann obgesetzten nach den Apothekern aufzuerlegt wird / ihre Apotheken mit frischen guten Wahren versehen zu haben / so will sich auch nicht gebühren / daß andere Kramere / worauff dergestalt nicht gesehen wird / das / was in die Apotheken gehöret / zu kauff haben mögen / als Rabars bara / Senisblätter / Wurmsamen / Theriac / Nießwurk / vnd dergleichen / welches derowegen denselben bey Straff von Vier Marcken / so offte sie dessen verkauffen werden / auch verbotten seyn solle.

XI.

Von Schneidern:

Sie Schneidere sollen einem jeden in seinem Hause das Gewand vnd Materialien / worvon sie nähen wollen / in gegenwart schneiden / darvon auch allen Uberschuß zu rath halten / vnd dem / so sie arbeiten / wieder zustellen / bey Straff von Sechs Marcken / so sie darwider thäten. Zu Lohn aber soll ihnen gegeben werden wie folgt:

Paderbornische

Von einem gemeinen Mannskleide/ so vorn vnd hinter herab Knöpffe hat/	- - - -	24. gr.
Von einem Mannsrock/ so gleichfals vorn vnd hinter herab Knöpffe hat/ gleichfals	- - - -	24. gr.
Von dergleichen Rock/ so nur vorn Knöpff hat/	- - - -	12. gr.
Von einem solchen Rock schlecht ohne Knöpff gemacht/	- - - -	9. gr.
Von einem Mantel mit Knöpffen/	- - - -	18. gr.
Von einem schlechten Mantel/	- - - -	15. gr.
Von einem par Strümpff so gestickt/	- - - -	3. gr.
Von einem par Strümpff schlecht hin gemacht	- - - -	anderthalben gr.
Von schlechten Mannshosen/	- - - -	9. gr.
Von Leinen Hosen/	- - - -	3. gr.
Von einem schlechten Weiberrock von Tuch oder anderem/	- - - -	8. gr.
Von Futtertuch oder ander schlechter Materij	- - - -	6. gr.
Von einem gemeinen schlechten Brustleibchen mit Schoessen/	- - - -	11. gr.
Von einem solchen Leibchen ohne Schoeß/	- - - -	5. gr.
Von einem Schnürleibchen/	- - - -	2. gr.

Wer aber eins dessen obertritt / soll in Drey Mark Straff gefallen seyn.

Da nun aber die Kleider mit mehr Knöpffen / wie vor gemelt / außgemacht / mit Schnüren versehen / mit Seiden eingelegt / oder sonsten auff andere weise kostbarer vnd mühesamer gemacht werden solten / so das zu deren verfertigung mehr Zeit angewandt werden müste / mag. von einem jeden der obigen Stück in Vergleichung vnd nach propor-

Eine Axt	-	-	-	16. gr.
Eine Handbarte nach ihrer größe	-	-	6. 7. oder 8. gr.	
Für eine im Land gemachte Haber-Sense	-	-	1. Rthl.	
Für eine Gras-Sense	-	-	ein halben Rthl.	
Ein Schneidmesser	-	-	20. gr.	

XIV.

Von Goldschmieden.

S Ein Goldschmieden soll gegeben werden von einem Loth Silber zu verarbeiten 4. gr. Vom Gold aber zu verarbeiten / den Zehenden Theil dessen Golds so er verarbeitet / Nemblich

Von Zehen Ducaten schwer Ducaten-Golds einen deroselben / vnd also vom Goldgülden oder Kronen-Gold / auff jede Zehne schwer einen deroselben. Wäre aber die Arbeit sonderlich kunstreich vnd beschwerlich / kan nach deroselben gelegenheit ein mehrers gefordert werden.

Es sollen aber auch die Goldschmiede in hiesigem Unserm Fürstenthumb kein anders Silber verarbeiten / als was Bierzehnlödig ist / die Marck seines Silbers nemblich zu 16. Lothen gerechnet / was sie aber darauß verfertigen / sollen sie mit der Stadt / darinnen sie wohnen / Wapen / neben ihrem Marck bezeichnen / vnd einem jeden auch / auff sein begehren / des verarbeiteten Silbers eine Prob herauß geben / die er seiner Gelegenheit nach anderswo probiren lassen möge / wie sie dann auch das zu verarbeiten empfangene Gold in dem Werth wie es ist / ohne einigen Zusatz Kupffers oder Messings lassen / Solchem allem auch also nachzukommen /

D

men/